

Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

**Gegen Empfangsbekanntnis**

Markt Schwarzach  
i. d. VG Schwarzach  
Marktplatz 1  
94374 Schwarzach

**Straubing, 02.09.2016**

**Wasserrecht**

AZ: 42-6413/3

Andrea Weiß

Zimmer 241

☎ 09421/973-141

☎ 09421/973-416

✉ weiss.andrea@landkreis-straubing-bogen.de

**Vollzug der Wassergesetze;  
Antrag des Marktes Schwarzach auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens  
für den Gewässerausbau am Waldbach in Schwarzach im Bereich der Fl. Nrn. 101 und  
105, Gemarkung Schwarzach, Markt Schwarzach**

**Planergänzung**

Anlage: 1 Bekanntmachung  
(1 Plansatz) – liegt bereits vor } **gegen Rückgabe**  
1 Empfangsbekanntnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das im Betreff genannte Vorhaben wurde das Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 21.07.2016 bis 22.08.2016 öffentlich zur Einsicht aus.

Die ausgelegten Pläne wurden ergänzt. Die **ergänzenden Planunterlagen** sind gem. Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG bekannt zu machen.

Die beiliegende Bekanntmachung ist innerhalb von 3 Wochen nach Zugang einschließlich der ergänzten Planunterlagen im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach, für einen Monat zur Einsichtnahme auszulegen (§ 70 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 69 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG-). Die Auslegung ist vorher ortsüblich bekannt zu machen (§ 70 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 und 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG-).

**Zudem muss der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden ergänzten Unterlagen in der Internetpräsenz der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach veröffentlicht werden (Art. 27 a BayVwVfG)**

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Straubing-Bogen oder beim Markt Schwarzach Einwendungen bzw. Bedenken und/oder Anregungen gegen das Vorhaben erheben. Eventuell eingegangene Einwendungen bzw. Bedenken und/oder Anregungen sind nach der Auslegungs- und Einwendungsfrist dem Landratsamt Straubing-Bogen zu übersenden.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, insbesondere auswärts wohnende Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte (z.B. Fischerei), sind von der Auslegung mit entsprechenden Hinweisen aus der Bekanntmachung zu benachrichtigen (Art. 73 Abs. 5 Satz 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

Der Fischereiberechtigte des Waldbaches ist auf die Maßnahme hinzuweisen.

Nach dem Ende der Einwendungsfrist bitten wir, die Unterlagen an das Landratsamt zurückzusenden, sowie die ordnungsgemäße Bekanntmachung zu bestätigen und uns die Zeit der Auslegung mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Weiß